

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 65 (1994)
Heft: 1

Artikel: Erhöhung des IV-Beitragssatzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERHÖHUNG DES IV-BEITRAGSSATZES

Der Bundesrat beantragt Erhöhung des IV-Beitragsatzes bei gleichzeitiger Senkung des EO-Beitragsatzes – Keine Mehrbelastung von Versicherten und Wirtschaft.

Das am 1. Januar 1988 in Kraft getretene zweite Paket der 2. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV; SR 831.20) übertrug dem Bundesrat die Kompetenz, den Beitragssatz der Invalidenversicherung von 1 Prozent um maximal einen Fünftel, das heisst um 0,2 Prozentpunkte, zu erhöhen, falls dies für den Rechnungsausgleich der Versicherung erforderlich sei. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung musste der Bundesrat diesen Spielraum bereits vollumfänglich ausnutzen.

Starker Anstieg der IV-Ausgaben

Seither sind die Ausgaben der IV trotz aller heute rechtlich möglichen Sparmassnahmen stark angestiegen. 1993 wird die IV ein Defizit von über 300 Mio. Franken ausweisen.

Gründe des IV-Ausgabenwachstums

Die markante Verschlechterung der finanziellen Situation der Invalidenversicherung in den letzten Jahren hängt eng mit der wirtschaftlichen Rezession zusammen. Einerseits werden vermehrt Arbeitslose an die Invalidenversicherung überwiesen, andererseits besteht für Wohnheime, geschützte Werkstätten und Beschäftigungsstätten immer noch ein Nachholbedarf, was ebenfalls zu entsprechenden Kostensteigerungen führt. Durch die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt sind die Behinderten auch vermehrt auf die Beratung und Hilfe von privaten Organisationen angewiesen.

Der Ausgabenwachstum der IV hat aber nicht allein wirtschaftliche Gründe, sondern steht auch im Zusammenhang mit den Fortschritten in Technik und Medizin. Die Behinderten können dank neuen Behandlungsmethoden heute viel besser wiedereingegliedert werden. Die neuen Behandlungsformen sind aber entsprechend teurer als die herkömmlichen. Im Bereich der Betreuung setzt sich zudem die Entwicklung in Richtung auf mehr Lebensqualität und individuellere Lebensformen fort. Diese Verbesserungen bedingen mehr Personal und sind deshalb entsprechend kostenintensiv.

Einfluss der 10. AHV-Revision

Die zusätzlichen Ausgaben durch die Verbesserungen der 10. AHV-Revision spielen für die defizitäre Lage der IV eine untergeordnete Rolle.

Für die IV hätte der 2. Teil der 10. AHV-Revision (nach den Beschlüssen des Nationalrates) im Endzustand, das heisst nach zirka 20 Jahren, Mehrausgaben von 172 Mio. Franken zur Folge. Diese Ausgaben sind auf die Erhöhung der Renten durch die Anrechnung von Erziehungsgutschriften und die neue Rentenformel zurückzuführen.

Erhöhung des IV-Beitragsatzes, aber keine zusätzliche Belastung

Der Bundesrat beantragt im Rahmen seiner Beschlüsse zu den Sanierungsmassnahmen 1993 für den Bundeshaushalt

auch weitere Einsparungen im Bereich der IV. Durch die restriktivere Ausgestaltung der Artikel 73 und 74 IVG kann die Versicherung mittelfristig um weitere rund 60 Mio. Franken pro Jahr entlastet werden. Darüber hinaus will er aber auf einen Abbau der Versicherungsleistungen zugunsten der Behinderten verzichten. Er sieht deshalb keine andere Möglichkeit, als den Beitragssatz in der IV zu erhöhen. Er beantragt daher, den heutigen Beitragssatz von 1,2 Lohnprozenten definitiv ins Gesetz aufzunehmen. In der Verordnung soll der Bundesrat ausserdem die Kompetenz erhalten, den Beitragssatz auf maximal 1,5 Lohnprozente zu erhöhen. Er beabsichtigt diese Kompetenz allerdings einstweilen nicht voll auszuschoöpfen; er will aber den IV-Beitragsatz auf den 1. Januar 1995 auf 1,4 Lohnprozente anheben. Gleichzeitig wird er den Beitrag an die Erwerbsersatzordnung um zwei Lohnpromille senken, so dass sich für die Versicherten und die Wirtschaft vorerhand keine Mehrbelastung ergibt.

Eidg. Departement des Innern,
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 322 91 32,
Peter Aebischer,
Bundesamt für Sozialversicherung.

UNFALLVERSICHERUNG: ÄNDERUNG

Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 1993 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und Änderung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

Der Bundesrat hat die im Rahmen des EWR-Folgeprogramms Swisslex beschlossene Änderung des UVG auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er eine Änderung der VUV beschlossen.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Arbeits-sicherheit) wird damit auf alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen – somit auch auf ausländische Betriebe ohne UVG-versicherte Arbeitnehmer – ausgedehnt (Art. 81 Abs. 1 UVG). Dies bedeutet eine gewisse Lockerung der engen Verbindung zwischen der Unfallversicherung und der Unfallverhütung. Es wird jedoch damit die gesundheitliche Sicherung der Arbeitnehmer und Arbeitneh-

merinnen verbessert, und zudem werden alle Unternehmen in diesem Bereich endlich gleichgestellt. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung erfordert ausserdem die Anpassung von Art. 1 Abs. 1 VUV an die neue Situation.

Bezüglich der Änderung von Art. 92 Abs. 6 UVG ist hervorzuheben, dass die Prämientarife der UVG-Versicherer schon heute die Gleichberechtigung der Männer und Frauen kennen. Die Änderung verankert den entsprechenden Grundsatz nun ausdrücklich im Gesetz.

Eidg. Departement des Innern
Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 322 90 87,
Peter Schlegel, Sektionschef,
Bundesamt für Sozialversicherung